

S a t z u n g
über die öffentliche Fäkalschlammbeseitigung
- Fäkalschlammsatzung -
(FäKS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl I S. 11) in der Fassung vom 01. 04. 1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 44-45c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. I S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 26. Mai 1988 folgende Satzung über die öffentliche Fäkalschlammbeseitigung (Fäkalschlammsatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt und unterhält eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlammes aus Grundstückskläreinrichtungen (Fäkalschlamm)
- (2) Die Stadt ist berechtigt, durch Vertrag einen Unternehmer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es bedeuten:

- a) Grundstückskläreinrichtungen: Kleinkläranlagen oder Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HBO;
- b) Fäkalschlamm: Das in Grundstückskläreinrichtungen sich ansammelnde Räumgut.

§ 3

Anschluß und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den DIN-Vorschriften oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Grundstückskläreinrichtung kann verlangen, daß der anfallende Fäkalschlamm nach Maßgabe dieser Satzung abgeholt wird.

- (2) Das Recht aus Abs. 1 besteht dann nicht, wenn das Abholen des Fäkalschlammes
- a) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall nicht unerheblich hinausgehende finanzielle Aufwendungen erfordert.
- (3) Soweit ein Anschluß- und Benutzungsrecht nicht besteht, muß der Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte selbst und auf eigene Kosten für die Beseitigung des Fäkalschlammes sorgen und der Stadt die satzungsgemäße Entleerung der Grundstückskläreinrichtung nachweisen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück in der Stadt, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung befindet, unterliegt dem Anschluß- und Benutzungszwang.
- (2) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, den in ihren Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung zu überlassen. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Prüfung der Anlagen und zur Entnahme des Schlammes zu ermöglichen und zu dulden und alle Auskünfte zu erteilen, die für Fäkalschlammabfuhr von Bedeutung sein können. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß der Zutritt der Bediensteten und Beauftragten der Stadt und die Verwendung der Entleerungsgeräte nicht behindert wird.
- (3) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen mindestens einmal jährlich durch die öffentliche Fäkalschlambeseitigung entleeren zu lassen. Eine mehrfache Räumung wird auf Anordnung der Stadt oder Antrag der Pflichtigen nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt oder dem von ihr Beauftragten zu stellen. Diese bestimmen den Entleerungstermin.
- (4) Auf Antrag können landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Gärtnereibetriebe, die den Fäkalschlamm zur Grundstücksdüngung verwenden, vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte, die im Zeitpunkt der erstmaligen, nach dieser Satzung durchzuführenden Fäkalschlammabfuhr an Hand von Belegen (Rechnungen, Ausfuhrbestätigung und dergleichen) nachweisen können, daß die letzte Entleerung ihrer Grundstückskläreinrichtung nicht länger als vier Monate zurückliegt und anzunehmen ist, daß auf absehbare Zeit sich die Notwendigkeit zur Entleerung nicht wieder ergibt, werden auf Antrag von der Pflicht zur Entleerung für diese Periode befreit. Dies gilt auch für später auftretende Fälle, wenn die Fäkalschlammabfuhr zu einem außerhalb des von der Stadt oder des von ihr Beauftragten bestimmten Zeitraumes zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes vorzeitig erfolgen müßte.

"6) Befreiungen von Anschluß- und Benutzungsz.ong können befristet,
unter Bedingungen, Auflagen und Viderrufsvorbehalt ~t~rt
werden, wenn die zuständige Behörde gemäß § 45 b Abs- 3 des
Hessischen Wassergesetzes eine Ausnahme zuläßt.

§ 5

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

§ 6

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet,
so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 7

Entleerungszeiten

Die Entleerungszeiten werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.

§ 8

Verbotener Grubeninhalt - Fundgegenstände

(1) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht verbracht werden:

Feststoffe, wie z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Kehrlicht, Textilien, Steine, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörper Teile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut und Lederabfälle und sonstiges Sperrgut.

- (2) Den bei der Entfernung dieser Stoffe veranlaßten Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen haben die jeweiligen Verpflichteten zu tragen.
- (3) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

§ 9

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalschlammabseitung haben die Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigten weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Minderung der Gebühren. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 10

Verwaltungszwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen der Stadt kann mit den Verwaltungszwangsmitteln des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Fäkalschlammabseitung anschließt;
 - b) entgegen § 4 den Fäkalschlamm nicht der Stadt oder der von ihr Beauftragten überläßt;
 - c) entgegen § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig entleert oder entleeren läßt;
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstückskläreinrichtungen verwehrt oder behindert oder die notwendigen Auskünfte verweigert;

- e) entgegen § 8 Abs. 1 von der Fäkalschlammabeseitigung ausgeschlossene Gegenstände und Stoffe in die Grundstücksklär-
einrichtung verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von
5 Deutsche Mark bis tausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils
gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungs-
behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der
Magistrat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Bad König, den 26. Mai 1988

Der Magistrat
der Stadt Bad König

Kurt Süßenberger
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung (FäkGS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 44-45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBl. I S. 69/177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I S. 188), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 26. Mai 1988 folgende

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlammabeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung abgeholt werden.
- (3) Die Gebühr beträgt bis drei Kubikmeter Fäkalschlamm 195,-- DM pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/pro Tankfüllung. Für jeden weiteren Kubikmeter Fäkalschlamm beträgt die Gebühr 40,-- DM.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am _____ in Kraft.

Bad König, den 26. Mai 1988

Der Magistrat
der Stadt Bad König

Süßenberger
Bürgermeister